



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ländliche Entwicklung

Projekte zur Regionalen Entwicklung

Richtlinie für die Berechnung von Beiträgen in PRE

15. Februar 2013

Inhalt

1	Begriffe	3
1.1	Investitionskosten	3
1.2	Beitragsberechtigte Kosten	3
1.3	Nicht beitragsberechtigte Kosten	3
1.4	Massgebende beitragsberechtigte Kosten	3
1.5	Bundesbeitrag in PRE	3
1.6	Kantonsbeitrag	4
2	Grundlagen für die Berechnung der Beiträge	4
2.1	Verhältnismässige Unterstützung und Kürzungen	4
2.2	Projekteinbindung und Beitragsbonus in PRE	4
2.3	Bemessung der finanziellen Unterstützung	5
3	Massnahmenkategorien in PRE	5
3.1	Investitionen im gemeinsamen Interesse des Gesamtprojekts	5
3.2	Aufbau eines Betriebszweigs auf dem Landwirtschaftsbetrieb	5
3.3	Erste Verarbeitungsstufe und weitere beitragsberechtigte Investoren	6
3.4	Produktionsanlagen	6
3.5	Andere Massnahmen „im Interesse des Gesamtprojekts“	6
4	Berechnung Bundesbeitrag („Formel“)	7

Grundlagen für die Berechnung von Beiträgen im Rahmen der Umsetzung der PRE

Grundsatz:

Es gelten die Bestimmungen der Strukturverbesserungsverordnung, SVV (SR 913.1)

Voraussetzung für die Anwendung dieser Richtlinie ist die teilweise Kenntnis der Strukturverbesserungsverordnung und somit eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Person des Kantons (Strukturverbesserungen).

1 Begriffe

1.1 Investitionskosten

Gesamtkosten der Investition

1.2 Beitragsberechtigte Kosten

Die beitragsberechtigten Kosten berechnen sich aus den Investitionskosten abzüglich der „nicht beitragsberechtigten Kosten“ (Ziffer 1.3).

Im Rahmen der PRE werden die beitragsberechtigten Kosten je nach Umsetzungsmassnahme (Ziffer 1.4, massgebende beitragsberechtigte Kosten) reduziert.

1.3 Nicht beitragsberechtigte Kosten

Die nicht beitragsberechtigten Kosten sind in Art. 15 Abs. 3 SVV geregelt und sollen auch auf die Projekte zur regionalen Entwicklung angewendet werden.

Unter die nicht beitragsberechtigten Kosten fallen u.a. folgende Positionen:

- Kosten für Landerwerb
- Mobile Einrichtungen wie Mobiliar, Werkzeuge, Verbrauchsmaterial, Maschinen und Fahrzeuge, die auch andernorts zum Einsatz kommen können und somit nicht standortgebunden sind.

(Für diese Position besteht ein gewisser Verhandlungsspielraum, je nach Bedeutung für das Projekt oder landwirtschaftlichem Interesse)
- Überhöhter Ausbaustandard (Luxusinvestitionen)

1.4 Massgebende beitragsberechtigte Kosten

Die für die Berechnung des Bundesbeitrags massgebenden Kosten (siehe auch Ziffer 2.1) werden wie folgt berechnet:

Beitragsberechtigte Kosten abzüglich deren Reduktion in Prozent für die Kategorien nach den Ziffern 3.1 bis 3.5

1.5 Bundesbeitrag in PRE

Für die Berechnung des Bundesbeitrags werden die massgebenden beitragsberechtigten Kosten nach Ziffer 1.4 mit dem entsprechenden Beitragssatz des Bundes multipliziert (vereinfachte „Formel“ siehe Kapitel 4)

Beitragssätze Bund: Tal 34%, HZ/BZ1 37%, BZ II – IV 40% (Art. 16 SVV) sowie gegebenenfalls Zusatzbeiträge nach Art. 17 SVV.

Sofern der Kanton die Unterstützung von Massnahmen unter die nach Art. 16 SVV geforderten 80% des Bundesanteils reduziert (Ziffer 1.6), wird auch der Bundesbeitrag anteilmässig nach unten korrigiert. Das heisst, der Bund richtet sich nach den Fördermöglichkeiten des Kantons. Dieser Grundsatz gilt auch für die einzelnen oder als Bündel im Sinne von Ziffer 3.1 bis 3.5 zusammengefassten Massnahmen in Teilprojekten.

Der Bundesbeitrag wird in der Regel pauschal ausgerichtet. Abweichungen müssen in der Vereinbarung geregelt werden.

1.6 Kantonsbeitrag

Der Kantonsbeitrag (Kofinanzierung Bund / Kanton) umfasst mindestens 80 % des Bundesbeitrags (Art. 20 SVV).

Für die Zusatzbeiträge nach Art. 17 SVV ist keine kantonale Leistung gefordert.

Der Kantonsbeitrag kann aus verschiedenen Finanzquellen des Kantons stammen (nur kantonale Mittel). Er kann auch tiefer angesetzt sein. Der Bundesbeitrag wird dementsprechend ebenfalls verringert.

2 Grundlagen für die Berechnung der Beiträge

2.1 Verhältnismässige Unterstützung und Kürzungen

Die Investitionen im Rahmen eines PRE werden als gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt. Die SVV lässt ausserdem einen gewissen Spielraum offen, wie die Beiträge des Bundes im Rahmen von PRE begrenzt, eingeschränkt oder auch erweitert werden können. Massgebend ist die Weisung zu Art. 15b SVV¹. Darin ist ausgeführt, dass die Unterstützung einer einzelnen Massnahme im Rahmen eines Projekts in einem vertretbaren Verhältnis stehen muss zu einer Unterstützung ausserhalb eines Projekts zur regionalen Entwicklung. Sie muss sich im Rahmen der für die einzelne Massnahme geltenden Bestimmungen der SVV bewegen.

Um diesem Artikel 15b sinngemäss nachzukommen, werden die beitragsberechtigten Kosten für jede Massnahme (oder für jedes Massnahmenbündel der gleichen Kategorie) nach den Ziffern 3.1 – 3.5 dieser Richtlinie auf ein bestimmtes Mass reduziert (massgebende Kosten Ziffer 1.5). Eine Ausnahme bezüglich Reduktion bildet Ziffer 3.4 a (Stallbauten für Raufutterverzehrer). Hier gelten die Ansätze der SVV mit einem Bonus von 20 % für das Engagement in PRE.

2.2 Projekteinbindung und Beitragsbonus in PRE

Jede Unterstützung von einzelnen Projektbestandteilen mit Investitionshilfen erfordert eine starke, vertraglich geregelte Einbindung in das Gesamtkonzept des PRE.

Im direkt vergleichbaren Fall von Massnahmen im PRE mit den klassischen Strukturverbesserungsmassnahmen wird gegenüber diesen ein für die anspruchsvolle Koordination und Mitwirkung angemessen höherer Beitrag im der Grössenordnung von 20 % (Bonus) ermöglicht.

¹ **Art. 15b SVV: Beitragsberechtignte Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung**

1 Die beitragsberechtignten Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a werden spezifisch für die einzelnen Massnahmen des Projekts vereinbart. Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung von Projekten ist beitragsberechtignt.

2 Die beitragsberechtignten Kosten werden nach folgenden Kriterien bestimmt:

a. Interesse der Landwirtschaft unter Einbezug der landwirtschaftsnahen, im Projekt direkt eingebundenen Sektoren;

b. weitere Interessen der Öffentlichkeit.

2.3 Bemessung der finanziellen Unterstützung

Die beitragsberechtigten Kosten im PRE sollen bereits in der Vorabklärungsphase provisorisch berechnet werden (Vorbehalten bleibt Art. 11 a SVV). Der Beitrag von Bund und Kanton wird in der späteren Vereinbarung auf der Grundlage der Ergebnisse der Grundlagenetappe (Detailplanung) verbindlich festgelegt.

Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung ist der Anteil der Investitionen, der als beitragsberechtigt berücksichtigt werden kann. Dieser Anteil kann abhängig sein

- von der Bedeutung gewisser Massnahmen für das Projekt und ihrer Einbindung in das Gesamtkonzept
- vom landwirtschaftlichen Interesse
- von der Erfüllung von Auflagen (z.B. Produktionsform, Nutzung von Synergien)

Nicht immer voraussehbar sind mögliche Restriktionen / Abweichungen oder zusätzlich auferlegte Reduktionen aufgrund von Vorgaben des Bundes oder des Kantons, zum Beispiel auf der Ebene

Bund:

- Plafonierung des Gesamtbudgets aufgrund der Budgetvorgaben
- Beschränkung der Mittel für die Massnahme PRE
Landwirtschaftliches Interesse

Kanton:

- Richtlinien und Budgetvorgaben
- Zielsetzungen oder gesetzliche Grundlagen

3 Massnahmenkategorien in PRE

In Ziffer 2 (Grundsätze) ist erläutert, dass bei der finanziellen Unterstützung von Massnahmen in PRE wo möglich ein Vergleich mit den klassischen Strukturverbesserungsmassnahmen (ausserhalb der PRE) vorgenommen werden muss. Um dem Art. 15b Abs. 2 SVV gerecht zu werden, muss aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Planung und Umsetzung von PRE eine Kürzung der beitragsberechtigten Kosten (Ziffer 1.2) möglich sein. Diese ist der Einfachheit halber vorerst auf fünf Bereiche (Massnahmenkategorien Ziffer 3.2 – 3.5) beschränkt.

3.1 Investitionen im gemeinsamen Interesse des Gesamtprojekts

- **Keine Reduktion der beitragsberechtigten Kosten**

Beispiele: Geschäftsführung, Marketing, Gemeinschaftsraum / Info-Zentrum, gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen

Hinweis:

Zur Finanzierungsüberbrückung in Projekten kann ein einmaliger Baukredit (zinsloses Investitionsdarlehen) für max. 3 Jahre beantragt werden (bisher nur im Berggebiet möglich).

3.2 Aufbau eines Betriebszweigs auf dem Landwirtschaftsbetrieb

(als gemeinschaftliche oder individuelle Investition)

- **Reduktion der beitragsberechtigten Kosten um 20 %**

Beispiele: Agrotourismus, Heizanlage/Wärmeverbund, Pädagogische Einrichtungen, Verkaufsladen / Produktverarbeitung für die Direktvermarktung

Unter Agrotourismus wird unter anderem verstanden: Gastronomie, Unterkunft, Wellness, Events

Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Produktverarbeitung im grösseren Stil (mehr als die Direktvermarktung der eigenen Produkte) fallen unter Ziffer 3.3

3.3 Erste Verarbeitungsstufe und weitere beitragsberechtigige Investoren

(als gemeinschaftliche oder individuelle Investition)

- **Reduktion der beitragsberechtigten Kosten um 33 %**

Beispiele: Käserei, Schlachtbetrieb; Verarbeitung Produkte, auch gewerbliche Betriebe

3.4 Produktionsanlagen

a) Stallbauten für Raufutterverzehr im Hügel- und Berggebiet

- **Beitrag nach SVV (landwirtschaftlicher Hochbau) mit 20 % Bonus**
(nach Ziffer 2.2)

b) Andere Stallbauten (u.a. Schweine / Geflügel)

- **Reduktion der beitragsberechtigten Kosten um 60 %**

Auflagen zur Unterstreichung der Bedeutung für das Gesamtkonzept (Verhandlungsspielraum):

- Besonderes innovative Tierhaltung
- Vorzeige- bzw. Besucherbetrieb
- Aufzucht der Jungtiere in der Region
- Verarbeitung der Rohstoffe zu regionalen Produkten
- Anerkennung als Produkt der Region
- Verkauf der Produkte in der Region

Anzahl maximal unterstützte GVE: 50 GVE Schweine / 20 GVE Geflügel (pro Stall)

c) Gewächshäuser

- **Reduktion der beitragsberechtigten Kosten um 60 %**

d) Fische

- **Reduktion der beitragsberechtigten Kosten um 60 %**

(Bassins / Fischteiche / Hallen)

Für Investitionen zur Schlachtung / Verarbeitung gelten die Bestimmungen von Ziffer 3.3

3.5 Andere Massnahmen „im Interesse des Gesamtprojekts“

(Massnahmen ausserhalb der Kategorien nach Ziffer 3.1. bis 3.4)

- **Reduktion der beitragsberechtigten Kosten um mindestens 50 %**

- Unterstützung abhängig von der Bedeutung für das Gesamtprojekt und die Einbindung der Massnahme ins Gesamtkonzept (Verhandlungsspielraum).
-

4 Berechnung Bundesbeitrag („Formel“)

Investitionskosten

abzüglich nicht beitragsberechtigte Kosten

= beitragsberechtigte Kosten

abzüglich Reduktion nach Ziffer 3.2 bis 3.5

= massgebende beitragsberechtigte Kosten

multipliziert mit Beitragssatz des Bundes

= Bundesbeitrag